

BGE 38 I 697

Bundesgericht (BGE), 1912-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_697

FR: ATF 38 I 697

IT: DTF 38 I 697

Volltext

111. Entscheidung vom 26. September 1912 in Sachen Konkursamt Baden. Art. 260 SchKG: Verpflichtung der Konkursverwaltung, auf Begehren der Gläubiger, die eventuell Abtretung eines zweifelhaften Anspruches verlangen, einen Beschluss der Gläubigergesamtheit über die Geltendmachung dieses Anspruches herbeizuführen, auch wenn noch eine Aufklärung über das tatsächliche Fundament des Anspruches durch einen Prozess erwartet werden kann, der von den erwähnten Gläubigern bereits auf Grund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG eingeleitet worden ist. A. — An der am 20. Mai 1912 abgehaltenen Gläubigerversammlung im Konkurse über Harry Zweifel=Stehli in Neuenhof, unbeschränkt haftenden Teilhaber der in Liquidation getretenen Kommanditgesellschaft Zweifel=Stehli & Cie. in Wettingen, wurde u. a. auch darüber beraten, ob nicht ein kurz vor der Konkurseröffnung abgeschlossener Vertrag, durch den Zweifel=Stehli & Cie. ihre Aktiven gegen Übernahme der Passiven an eine neugegründete Aktiengesellschaft, die „Baumwoll=Spinnerei und Weberei Wettingen“ abgetreten hatten, auf dem Prozeßwege angefochten werden solle. Die Versammlung beschloß, namens der Masse darauf zu verzichten, dagegen den einzelnen Gläubigern auf dem Zirkularwege Gelegenheit zu geben, sich die betreffenden Ansprüche gegen die Baumwoll=Spinnerei und Weberei Wettingen abtreten zu lassen. Hierauf stellten zwei Gläubiger, Dr. von Sprecher und Edwin Schwarzenbach in Rüslikon innert Frist ein entsprechendes Begehren; zugleich wünschten sie, daß ihnen auch die Ansprüche (Anfechtungsansprüche) der Masse gegen den Vater des

Gemeinschuldners Zweifel=Wild in Zürich, der Kommanditär der Firma Zweifel=Stehli & Cie. mit einer Kommanditsumme von 500,000 Fr. gewesen war, abgetreten würden. Das Konkursamt stellte die Abtretung gegenüber der Baumwoll=Spinnerei und Weberei Wettingen aus; auf das weitere Abtretungsbegehren gab es zunächst keine Antwort. Nachdem die beiden Gläubiger darauf durch Briefe vom 6. Juli neuerdings einen Bescheid darüber verlangt hatten, erwiderte es durch Schreiben vom 9. Juli 1912, daß bis zur Stunde noch nie davon gesprochen worden sei, daß der Masse irgendwelche Ansprüche gegen Zweifel=Wild zuständen, und folglich auch von einer Abtretung solcher gar nicht bezeichneter Ansprüche nicht die Rede sein könne. Hierüber beschwerten sich Dr. von Sprecher und Schwarzenbach bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Antrage: es sei das Konkursamt anzuweisen, entweder den von ihnen, den Beschwerdeführern, behaupteten Anfechtungsanspruch gegen Zweifel=Wild selbst als Konkursverwaltung geltend zu machen oder denselben ihnen abzutreten. Die untere Aufsichtsbehörde wies jedoch die Beschwerde ab, im wesentlichen mit der Begründung, Anfechtungsrechte bestünden höchstens gegen die Firma Zweifel=Stehli & Cie., nicht gegen den Kommanditär; da der Anspruch gegen diesen nicht näher umschrieben worden und nicht ernstlicher Natur sei, fehle es an den Voraussetzungen des Art. 260 SchKG. Dr. von Sprecher und Schwarzenbach rekurrirten an die kantonale Aufsichtsbehörde, indem sie

in ihrer Rekurschrift über den Inhalt der Ansprüche gegen Zweifel=Wild, deren Abtretung sie verlangten, folgendes ausführten: Es sei denkbar, daß bei der Abtretung der Aktiven an die Baumwoll=Spinnerei und Weberei Wettingen auch die Kommandite als Passivum behandelt und Zweifel=Wild für sie, ganz oder teilweise, sei es in Aktien, sei es auf andere Weise, abgefunden worden sei. Durch eine solche Abtretung könne die Konkursmasse des Harry Zweifel geschädigt worden sein; ob es wirklich geschehen sei, könne zur Zeit nicht gesagt, sondern nur im Prozeßwege festgestellt werden. Jedenfalls könne, wenn es der Fall sei, die Anfechtung aus diesem Gesichtspunkte nur gegen Zweifel=Wild persönlich und nicht gegen die Baumwoll=Spinnerei und Weberei Wettingen oder gegen die liquidierte Firma, die sich ja von allen Aktiven entblößt habe, gerichtet werden. Durch Entscheid vom 9. September 1912 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde in dem Sinne gut, daß sie das Konkursamt Baden anwies, den allfälligen Anfechtungsanspruch gegen Zweifel=Wild den Beschwerdeführern im Sinn des Art. 260 SchKG abzutreten, sofern die Gesamtheit der Gläubiger darauf verzichte. In der Begründung des Entscheides wird zunächst darauf hingewiesen, daß Abtretungsbegehren nach Art. 260 von jedem Konkursgläubiger bis zum Schlusse des Konkursverfahrens gestellt werden könnten, der Umstand, daß von Ansprüchen gegen Zweifel=Wild bisher in den Gläubigerversammlungen und Zirkularen nicht gesprochen worden sei, also keine Bedeutung habe, und sodann ausgeführt: Gegenstand der Abtretung nach Art. 260 sei jeder Anspruch, der möglich sei, sich auf das Konkurssubstrat beziehe und einen Vermögenswert darstelle: damit die Abtretung zu erfolgen habe, genüge, daß ein solcher Anspruch behauptet werde; die Frage, ob er zu Recht bestehe, sei weder vom Konkursamt noch von den Aufsichtsbehörden, sondern einzig vom Richter zu entscheiden. Den erwähnten Voraussetzungen genüge aber der streitige Anspruch durchaus; denn die Beschwerdeführer behaupteten, es sei denkbar, daß durch die Transaktion zwischen Zweifel=Stehli & Cie. und der Baumwollspinnerei Wettingen die Kommandite des Zweifel=Wild ganz oder teilweise aus dem Vermögen des Konkursiten gedeckt worden sei. Warum dies nicht möglich sein könnte, sei nicht einzusehen und daher der Beschwerde im Sinne des Dispositives zu entsprechen. B. — Diesen Entscheid hat das Konkursamt Baden als Konkursverwaltung an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrage: es sei in Aufhebung desselben die Beschwerde des Dr. von Sprecher und Edwin Schwarzenbach gegen seine Schlußnahme vom 9. Juli abzuweisen. Zur Begründung macht es geltend: Die Beschwerdeführer hätten nicht verlangen können, daß ihnen das Konkursamt die streitigen Ansprüche sofort abtrete, sondern höchstens, daß es die Gläubiger befrage und einen Beschluß dieser darüber herbeiführe. Schon deshalb sei die Beschwerde unbegründet gewesen. Sie hätte aber auch aus dem weiteren Grunde

verworfen werden sollen, weil die Beschwerdeführer in ihrem Abtretungsbegehren an das Konkursamt den Inhalt der abzutretenden Rechte in keiner Weise präzisiert, sondern nur allgemein von einem „Anspruch gegen Zweifel=Wild“ gesprochen hätten. Auf die in der Rekurschrift an die kantonale Aufsichtsbehörde nachträglich gemachten Angaben über den Gegenstand dieses Anspruchs dürfe keine Rücksicht genommen werden. Im übrigen hätten die Beschwerdeführer auch hier nicht behauptet, daß ein Anspruch bestehe, sondern nur, daß er bestehen könnte und daß sich dies im Prozesse erweisen werde. Solange aber der Gläubiger nicht zu behaupten vermöge, daß ein Anspruch gegeben sei, könne er logischerweise auch nicht dessen Abtretung verlangen. Denn es könne der Konkursverwaltung doch nicht zugemutet werden, sich über etwas schlüssig zu machen, zu dessen Beurteilung ihr alle Anhaltspunkte fehlten. Folglich könne auch das Konkursamt

nicht gezwungen werden, einen Beschluß der Gläubiger herbeizuführen, bevor durch den angehobenen Prozeß gegen die Baumwoll=Spinⁿerei und Weberei Wettingen Klarheit über die zwischen dieser und der Firma Zweifel=Stehli & Cie. geschlossene Transaktion geschaffen worden sei. Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. — Weder in dem Briefe des Gläubigers von Sprecher vom 6. Juli noch in demjenigen des Gläubigers Schwarzenbach vom gleichen Tage an das Konkursamt wurde verlangt, daß das Konⁿkursamt die Ansprüche an Zweifel=Wild sofort abtrete; beide entⁿhielten vielmehr lediglich das Ersuchen um einen Bescheid darüber, wie sich das Amt zu diesem Abtretungsbegehren stelle. Ebenso kann auch das Beschwerdebegehren an die untere Aufsichtsbehörde, wenn schon seine Formulierung vielleicht etwas präziser hätte sein dürfen, doch nur dahin verstanden werden, daß die Beschwerdeⁿführer Abtretung für den Fall verlangten, als die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung der betreffenden Rechte verzichte, und es hat denn auch die kantonale Aufsichtsbehörde das Begehren ohne weiteres in diesem Sinne aufgefaßt und geⁿschützt. Der Einwand des Konkursamtes, daß die Beschwerdeⁿführer kein Recht gehabt hätten, die Abtretung ohne vorherige Befragung der Gläubiger zu begehren und die Beschwerde schon deshalb unbegründet gewesen sei, ist daher nicht recht verständlich und zu verwerfen. 2. — In der Sache selbst muß dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz berechtigt war, die erst in der Rekurschrift an sie geⁿmachten näheren Ausführungen über Wesen und Inhalt der abⁿzutretenden Ansprüche an Zweifel=Wild zu berücksichtigen. Denn inwieweit im Verfahren vor der obern kantonalen Aufsichtsbeⁿhörde neue Behauptungen und Ergänzungen des Beschwerdefundaⁿmentes zulässig sind, ist eine Frage des kantonalen Beschwerdeⁿprozeßrechtes, deren Prüfung sich der Kognition des Bundesⁿgerichtes entzieht (vergl. Jäger, Komm. zu Art. 18 SchKG No. 5). Nachdem sie die Vorinstanz durch Verwertung der beⁿtreffenden Anbringen in den Motiven ihres Entscheides bejaht hat, kann daher das Bundesgericht deren Berücksichtigung nicht wegen Verspätung ablehnen. Demnach ist aber der Rekurs ohne weiteres zu verwerfen. Denn daß der in Frage stehende Anspruch gegen Zweifel=Wild in der Rekurschrift an die Vorinstanz genügend bestimmt umschrieben worden ist, um die Abtretung nach Art. 260 zu ermöglichen, steht außer Zweifel. Ist dem so, so muß aber die Konkursverwaltung einen Beschluß der Gesamtheit der Gläubiger über dessen Geltendmachung namens der Masse herbeiführen und kann dies nicht deshalb verweigern, weil die tatⁿsächlichen Grundlagen des Anspruches nicht festgestellt und dessen Bestehen somit zweifelhaft sei. Denn Ansprüche, deren Bestehen sicher ist, werden regelmäßig namens der Masse verfolgt werden. Das Institut der Abtretung nach Art. 260 hat gerade den Zweck, die Verfolgung solcher Ansprüche zu ermöglichen, zu deren prozessualischer Geltendmachung sich die Mehrheit der Gläubiger wegen der Unsicherheit des Erfolges nicht entschließen kann. Daß die die Abtretung verlangenden Gläubiger, wie vorliegend, die Zweifelhafteit des Anspruches selbst zugeben, kann an ihrem Ansprüche auf Abtretung nichts ändern. Ebensowenig geht es an, daß die Konkursverwaltung in einem Falle, wo wie hier die Aufⁿklärung über das tatsächliche Fundament des abzutretenden Anⁿspruches sich unter Umständen erst aus einem andern, von den betreffenden Gläubigern bereits als Zessionaren der Masse angeⁿ

hobenen Prozesse ergeben wird, mit der Herbeiführung eines Beⁿschlusses der Gläubigergesamtheit über das Abtretungsbegehren zuⁿwartet, bis jener Prozeß erledigt ist. Denn so hätte die Masse es in der Hand, sich die Früchte des fraglichen Prozesses zu sichern, ohne dessen Risiko zu tragen, ein Ergebnis, das offenbar sowohl der Billigkeit als dem Sinn und Geist des Art. 260 widersprechen würde. Demnach hat die

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.